

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 49 (1941)

Heft: 51: Weihnachtsnummer mit FHD-Beilage

Artikel: Das Rote Kreuz und die Neutralität

Autor: Huber, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

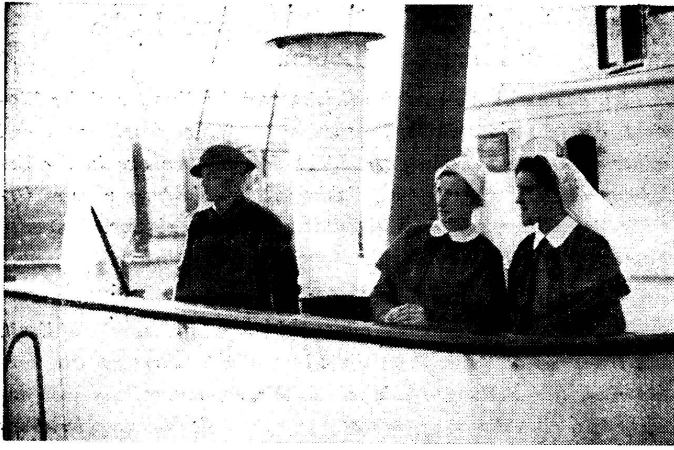
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ohne Kampf und Entbehrung ist kein Menschenleben, auch das glücklichste nicht, denn gerade das wahre Glück baut sich jeder nur dadurch, dass er sich durch seine Gefühle unabhängig vom Schicksal macht.
Humboldt.

Der rasche innere Fortschritt geschieht nur durch starke Erschütterungen. Wenn man denselben also wünscht, so darf man diese nicht allzusehr scheuen.
Hilty.

Englische Krankenschwestern

an Bord des englischen Spitalschiffes «Dinar».

Denn vorner müsste man die Menschen, die sie verloren haben, wiederum zu ihr zurückführen. Durch den blossen Glauben, der zersetzt ist, wird dies nur ausnahmsweise gelingen. Drohungen mit diessseitiger oder jenseitiger Strafen fruchten wenig mehr. Es wäre, sagt Professor Binding, «eine unreine Auffassung, der Gott der Liebe könne wünschen, dass der Mensch erst nach unendlicher körperlicher oder seelischer Qual stürbe».

Der vom eisernen Zeitalter gehärtete Mensch (homo faber nannte ihn Max Scheler) will gesicherte Methoden und exakte Wissenschaft. Wer zu ihm von geistigen Tatsachen sprechen will, muss es auf unumstößliche Art tun, so wie der Physiker und Chemiker. Er verlangt Geisteswissenschaft, welche die Naturwissenschaft, die auf ihrem Gebiete berechtigt ist, nicht verneint (sonst würde er in seinem Beruf ja ausgeschaltet), sondern ergänzt. Wenn aber geisteswissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die Präexistenz oder Postexistenz, wie sie noch die Urchristen hatten, in zeitgemässer Art dargestellt werden, so wird er aufhorchen und sie zu begreifen suchen. Er wird sie, auch wenn sie zunächst schwierig erscheinen, in sein Gedankenleben aufnehmen, ebenso wie früher die Lehren von der Vererbung oder Deszendenz. Auch diese sind im Grunde von einer für die meisten Menschen schwer durchschaubaren Kompliziertheit. Sie konnten nur durch eine immer materialistischer werdende Erziehung zur Devise der Menschheit werden, die jetzt so verhängnisvolle Folgen zeitigt. Es muss also vor allen Dingen eine Pädagogik, die auf der Gewissheit des geistigen Ursprungs der Menschennatur beruht, einsetzen.

Gewiss befremdet es viele Leute, wenn sie zum erstenmal Worte wie Präexistenz, Postexistenz oder Wiederverkörperung vernahmen. Aber finden wir denn diese Ideen nicht bei den uns liebsten und vertrautesten Denkern und Dichtern? Lessing, Goethe, Hölderlin, Novalis, Hebbel, Emerson, Richard Wagner und viele andere sprachen davon. Johann Peter Hebel, der Lieblingsdichter der Kinder, entwarf eine Predigt. «Das Leben ist so süß und doch so beschränkt!» schrieb er. «Wir hoffen ein zweites. — Haben wir vielleicht auch schon ein früheres gelebt?» Und er findet bessere Gründe dafür als dagegen. Jacob Burckhardt fragte in seinen weltgeschichtlichen Betrachtungen: «Ob die Metempsychose nicht vielleicht bestimmt sei, noch einmal das Christentum zu durchkreuzen?» Und C. F. Meyer schrieb an Friedrich von Wyss: «Durchgemacht in den letzten Jahren habe ich mehr als ich je eingestehen werde. Was mich hielt, war eigentlich ein Seelenwanderungsgedanke, ich sagte mir, du hast offenbar in einem früheren Dasein irgend etwas Frevles unternommen. Da sprach das Schicksal: Dafür soll mir der Kerl auf die Erde und ein Meyer werden. Beides muss nun redlich durchgelitten werden, um wieder in eine bessere Lage zu gelangen.»

Die Tragkraft des Menschen, von der Professor Binding spricht, erhöht sich durch die Idee der wiederholten Erdenleben. Wer von der Präexistenz und Postexistenz überzeugt ist, der wird sein Leben nicht durch einen Selbstmord abbrechen. Denn der Entschluss, sich in einem irdischen Körper zu verleblichen, ist ja nicht nur, wie Binding schreibt, «von einer Macht, der er nicht widerstehen kann,» bestimmt, sondern zugleich von der unsterblichen Individualität, die im Menschheitsganzen eingegliedert ist, von ihren Taten und den Folgen derselben, von ihrem Verhältnis zu andern Menschen, insofern es auf Geben und Nehmen beruht, von der Waage der Weltgerechtigkeit, zu deren Ausgleich der höhere Mensch zu seinem Heile Ja sagt, vom selbstgewollten Schicksal. Nur sind die wahren Gründe dieses Schicksals im Leben zwischen der Geburt und dem Tode vergessen, und zwar deshalb, weil die Individualität des Menschen, die den Tod überdauert, sein unsterbliches Ich, im Alltagsleben ihm nicht völlig bewusst wird. Aber diese höhere Ichheit kann durch eine Steigerung der morali-

schen Fähigkeiten erweckt werden, so wie es z. B. bei Henri Dunant der Fall war. Deshalb schrieb er: «Ich bin ein Jünger Christi wie im I. Jahrhundert und sonst nichts.»

Karl Binding sagt in seiner Broschüre: «Denkt man sich gleichzeitig ein Schlachtfeld, bedeckt mit Tausenden toter Jugend, oder ein Bergwerk, worin schlagende Wetter Hunderte fleissiger Arbeiter verschüttet haben und stellt man in Gedanken unsere Idioteninstitute mit ihrer Sorgfalt für ihre lebenden Insassen daneben — und man ist auf das tiefste erschüttert von diesem grellen Missklang zwischen der Opferung des teuersten Gutes der Menschheit im grössten Massstabe auf der einen und der grössten Pflege nicht nur absolut wertloser, sondern negativ zu wertender Existenzen auf der anderen Seite.»

Aber vom Gesichtspunkt der wiederholten Erdenleben können Krankheit und Gesundheit niemals mit jenem Utilitarismus gemessen werden, der nicht nur die Objekte, auf die er sich richtet, sondern auch die Subjektive, die ihn entwickeln, entwürdigt! Wie sind die schlichten, durch ein langes Forscherleben gerechtfertigten Worte Rudolf Steiners doch von Erlöserliebe erfüllt im Gegensatz zu jeder Wert- oder Unwerttheorie. «Ein Mensch,» so sagte er einst in einer längeren Fragebeantwortung, von der ich hier nur einen kurzen Teil zitiere, «war in einem vorhergehenden Leben verurteilt, durch ein unentwickeltes Gehirn ein Dasein in Stumpfheit zu führen. In der Zwischenzeit zwischen seinem Tode und einer neuen Geburt konnte er nun all die bedrückenden Erfahrungen eines solchen Lebens, das Herumgestossenwerden, die Lieblosigkeit der Menschen in sich verarbeiten, und er wurde als ein wahres Genie der Wohltätigkeit wiedergeboren.»

Man denke sich zwei Aerzte, der eine von diesem Gedanken über die Wiederverkörperung durchdrungen, der andere von jenen über «die Vernichtung lebensunwerten Lebens». Der eine wird heilende, der andere kränkende Kräfte ausstrahlen. Jeder Arzt muss hoffen bis zuletzt. Darauf beruht sein gesundender Einfluss. Das gibt dem Kranken das Vertrauen. Er wird, wenn sein Geist immerfort auf Erkenntnis sinnt, die das Unsterbliche im Menschen erfasst, als Diagnostiker und Therapeutiker wachsen. Er wird segensreiche Entdeckungen in bezug auf die Heilung machen und schliesslich auch gegen solche Krankheiten, die heute noch als unheilbar gelten, Mittel finden.

Der Impuls der Menschlichkeit muss im Arzt und im Pfleger erwachsen, bevor sie der unheilbaren Krankheit gegenüberstehen. Sie müssen ihr Mitleid schon darin betätigen, dass sie um die Erkenntnis solcher Ideen ringen, ohne die eine künftige Generation niemals ge-
deihen wird. Die leidende Menschheit verlangt heute diese Gedanken.

Das Rote Kreuz und die Neutralität

Abhandlung von Max Huber, auf Französisch erschienen in der „Revue internationale de la Croix-Rouge“, 1936, Nr. 209, S. 353.

Zusammengefasst im kürzlich im Atlantisverlag herausgekommenen Buch „Rotes Kreuz“, von Max Huber.

Der Begriff der Neutralität gehört hauptsächlich in das Gebiet des internationalen öffentlichen Rechts; der Ausdruck «Neutralität» bezeichnet die Haltung eines Staates, der an einem Kriege nicht teilnimmt, gegenüber den kriegführenden Staaten. Obwohl die mit der Neutralität verbundenen Vorstellungen sich allmählich gewandelt haben, so bedeutet der Begriff immer noch, dass sich die neutrale Partei kriegerischen Handlungen im engeren Sinne des Wortes enthält und sich auch nicht in solche einbeziehen lässt. Im geistigen Sinne versteht man unter Neutralität die Befolgung einer gleich-

Gehst du furchtsam und zart mit deinen Leiden um, so stechen sie heisser wie Brennesseln, wenn man sie bloss leise berührt. Aber gleich ihnen verletzen sie wenig, wenn du sie herzlich und derb handhabst.

Jean Paul.

Wenn du glaubst, Gott habe just dir den Lebenstornister mit den schwersten Sandsäcken gefüllt, so bist du eitel.

Oeser.

Einen Menschen, den man lieb hat, und eine grosse Idee, die die Seele ausfüllt, was braucht man weiter?

Feuerbach.



Lehrschwestern eines Londonerspitals

wurden zur Beendigung der Ausbildung in ein Kloster nach Kent evakuiert, wo sie sich auf ihre schweren Aufgaben als Kriegskrankenschwestern vorbereiten.

mässigen Haltung gegenüber Verhältnissen oder Gedankengängen, die verschiedenartig oder gegensätzlich sind.

Weder beim Vorhandensein der ersten noch bei einem solchen der zweiten Bedeutung des Begriffes ergreift der Neutrale Partei. Die Idee der Unparteilichkeit ist deshalb eng mit dem Begriff der Neutralität verbunden.

Von allem Anbeginn an war der Grundsatz der Neutralität ein wesentlicher Teil des Rotkreuzgedankens. Die Erste Genfer Konvention vom 22. August 1864 erklärte die militärischen Ambulanzen und Spitäler und das von ihnen benötigte Personal für neutral (Artikel 1, 2, 5, 6, 7). Dadurch wollte die Konvention erreichen, dass Anstalten und Personen, die den Zweck haben, den Verwundeten und Kranken Hilfe zu bringen, sowie auch die Verwundeten und Kranken selbst, von den Kriegführenden als unverletzlich angesehen werden sollten. Sie bestimmte ebenfalls, dass diese Anstalten und Personen an keiner Kriegshandlung teilnehmen sollten. Die revidierten Genfer Konventionen von 1906 (Artikel 9 und 16) und 1929 (Artikel 6, 9, 10, 14, 16 und 18) verwenden nicht mehr den Ausdruck «Neutralität», der tatsächlich vom juristischen Standpunkt aus nicht sehr genau ist; aber der von diesen Konventionen geschaffene Begriff der Unverletzbarkeit muss in dem Sinne verstanden werden, der im Vertrag von 1864 dem Wort «Neutralität» beigelegt wurde.

Die Genfer Konvention verkündet den Grundsatz der Neutralität und Unparteilichkeit auch in seiner reinsten Form, indem sie bestimmt, dass die Verwundeten und Kranken ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit gepflegt werden sollen. Das Rote Kreuz betrachtet niemanden als Feind.

Doch schon von Anfang an trat die Idee der Neutralität auch noch von einer andern Seite her in Beziehung zum Roten Kreuz. Eines der Ziele, das sich die von der Ersten Genfer Konferenz im Jahre 1863 ausgehende Bewegung setzte, bestand darin, in jedem Lande Komitees zu gründen, die einen freiwilligen Hilfsdienst an die Hand nehmen sollten. Zu diesem Zweck wurden überall Aufrufe an alle Schichten der Bevölkerung gerichtet, in der Absicht, in jeder nationalen Gesellschaft alle zu einer solchen Arbeit willigen Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Glaubens oder der politischen Richtung zu vereinigen. Diese besondere Art von Neutralität bewirkte, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften in der Lage waren, innerhalb ihres nationalen Bereichs auch in solchen Fällen Hilfsaktionen zu unternehmen, wo andere Organisationen von mehr oder weniger politischer oder konfessioneller Färbung wahrscheinlich unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet wären. Diese neutrale und unpolitische Haltung ermöglicht es den nationalen Gesellschaften, auf unparteiliche und uneigennützig Art einzugreifen, wenn sie in Kriegszeiten oder beim Eintreffen eines Unglücks ausserhalb ihres eigenen Landes Hilfe bringen sollen.

Diese Grundsätze, auf denen sich die nationalen Gesellschaften und die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die eine Föderation¹⁾ derselben ist, aufbauen, sind auch für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz²⁾ von grösster Bedeutung.

Da sein Werk nicht an eigenes nationales Gebiet gebunden ist und nach seinem Ursprung und wesentlich zusammenhängt mit Verhältnissen, die infolge eines Krieges entstehen, so ist die erste Verpflichtung des Internationalen Komitees, eine vollständige Neutralität in den internationalen Beziehungen zu wahren. Das Komitee, das im Jahre 1863 von Genfer Bürgern gegründet wurde und dessen Statuten bestimmen, dass neue Mitglieder, auf dem Wege der Selbstergänzung, unter Schweizer Staatsbürgern gewählt werden sollen, ist seit der

Gründung des Roten Kreuzes als «Internationales Komitee» bekannt gewesen, obwohl seine Mitglieder ausschliesslich Schweizer waren. Die Bezeichnung «international» bezieht sich deshalb nicht auf die Zusammensetzung seines Mitgliederbestandes, sondern auf seine Tätigkeit, da es, im Unterschied zu den nationalen Gesellschaften, auf internationalem Gebiet arbeitet. Dieser Zustand mag im ersten Augenblick paradox erscheinen, doch ist er vor allem das Ergebnis einer historischen Tatsache: der Anstoss für das gesamte Rotkreuzwerk von einem Genfer Komitee aus, dem es gelungen war, die grosszügige Idee von Henry Dunant in die Tat umzusetzen. Er kann aber auch durch Ueberlegungen praktischer Art erklärt werden: jahrhundertalte schweizerische Neutralität³⁾ bietet eine besondere Gewähr für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und man darf im grossen und ganzen doch wohl annehmen, dass das Komitee dank seiner Zusammensetzung aus Schweizer Bürgern und wegen der Lage seines Hauptquartiers in der Schweiz in Kriegszeiten besser dazu imstande sein wird, seine Unternehmungen durchzuführen, als das der Fall wäre, wenn sein Hauptstandort sich in einem anderen Lande befände. Es wäre natürlich denkbar, dass eine internationale Rotkreuzkörperschaft mit denselben Aufgaben, die gegenwärtig dem Internationalen Komitee übertragen sind, auch dann ihren ständigen Hauptsitz in einem neutralen Staate haben könnte, wenn sie sich aus Vertretern der verschiedenen nationalen Gesellschaften zusammensetzte. Allerdings müsste man dann befürchten, dass ihre Tätigkeit ernstlich gestört werden oder in den Verdacht einer vorurteilsbestimmten Haltung kommen könnte, sobald Staaten in einen Krieg miteinbezogen werden, die Angehörige als Mitglieder in einem solchen internationalen Rotkreuzkomitee sitzen hätten.

Endlich muss eine Rotkreuzorganisation, deren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kriege stehen, in der Lage sein, rasche Entschlüsse zu fassen und ohne Unterbrechung arbeiten zu können. Ihre repräsentative Zusammensetzung verlangt deshalb von den nationalen Gesellschaften grosse Opfer, wenn sie diese Raschheit und Wirksamkeit im Handeln durch ständige Delegierte tatsächlich sicherstellen wollten.

Die hier eben angeführten Gründe sind, abgesehen von der nun einmal bestehenden Tradition, die Hauptursache für das Vorhandensein eines ausschliesslich schweizerischen Komitees, das eine der Zentralorganisationen des Internationalen Roten Kreuzes bildet. Natürlich besitzt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kein Monopol, humanitäre Beziehungen zwischen den kriegführenden Parteien in die Wege zu leiten; so spielten während des Weltkrieges nationale Gesellschaften neutraler Länder in dieser Beziehung eine sehr bedeutsame Rolle, die derjenigen des Internationalen Komitees ähnlich war. Dieses Komitee aber, als eine unabhängige Institution, die nur auf ihre eigene Verantwortung hin handelt, lässt jedenfalls nicht die Gefahr aufkommen, dass durch seine Handlungen die nationalen Gesellschaften automatisch in ihrer Verantwortung berührt werden. Dies könnte jedoch geschehen, wenn dasselbe aus Mitgliedern verschiedener Nationalität zusammengesetzt wäre und so, auf jeden Fall mittelbar, verschiedene nationale Gesellschaften vertreten würde.

Um die Bedeutung der Neutralität des Roten Kreuzes im allgemeinen und diejenige des Internationalen Komitees im besondern ganz verstehen zu können, sollte man nie vergessen, dass die Hauptaufgabe des Roten Kreuzes darin besteht, den Menschen zu helfen. Sein Ziel ist, das menschliche Leiden auszuschalten oder zu mil-

¹⁾ Statuten der Liga, Art. II.

²⁾ Statuten des I. K. R. K. Art. 4b, d, e. — Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, Art. IX.

³⁾ Im Jahre 1815 erklärten die Mächte, dass es im allgemeinen Interesse liege, der schweizerischen Eidgenossenschaft das Vorrecht ewiger Neutralität zu verleihen. (Vgl. Huber: Die schweizerische Neutralität und der Völkerbund in «L'origine et l'œuvre de la Société des Nations», Kopenhagen, 1924.)

dem.) Das ursprünglich auf dem Schlachtfeld in der Weise ausgeübte Werk des Roten Kreuzes, wie es von der Genfer Konvention vorgesehen wurde, bleibt auch heute noch seine wesentlichste und wichtigste Pflicht, selbst wenn sie jetzt durch zahlreiche Friedentätigkeiten ergänzt oder von solchen vielleicht sogar in den Hintergrund gedrängt worden ist. Dieses grosse humanitäre Werk muss ohne Unterschied und unter allen Umständen zum Nutzen aller getan werden, also auch in der schwierigsten Lage, d. h. im Fall eines Krieges, wenn die Menschen besonders stark versucht werden, sich auf die eine oder die andere Seite zu schlagen. Wenn das Rote Kreuz imstande sein soll, seine Hilfe *jedem* zu geben und sein Werk gleichzeitig unter Menschen durchzuführen, die voneinander denkbar verschieden oder sich gegenseitig sogar feindlich gesinnt sind, so muss es überall ein Gefühl vollkommener moralischer Sicherheit erwecken und auch überall Beziehungen, die auf gegenseitigem Vertrauen bestehen, zu wahren verstehen. Dieses Vertrauens wird es jedoch nur dann teilhaftig werden, wenn es im Geiste vollständiger Unparteilichkeit arbeitet und fest entschlossen bleibt, nie, auch nicht mittelbar, sich zum Argwohn der einen den Belangen der andern Seite dienstbar zu machen.

Diese ausschliesslich humanitäre Arbeit fällt in allererster Linie in den Tätigkeitsbereich der nationalen Gesellschaften; sie sind es, die die eigentliche Armee des Roten Kreuzes bilden. Die oben aufgeführten Grundsätze gelten aber nicht weniger auch für die internationalen Rotkreuzorganisationen: für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und für die Internationalen Rotkreuzkonferenzen selbst. Der gesamte internationale Aufbau des Roten Kreuzes ist in Wirklichkeit nur dazu da, um den nationalen Gesellschaften zu helfen, ihre Anstrengungen zusammenzufassen oder um einzuschreiten, wenn die Aktion einer zentralen Körperschaft, die eine feste Ueberlieferung besitzt, mehr Aussicht auf Erfolg hat, als es bei einer solchen einer einzelnen nationalen Gesellschaft zu erwarten wäre. Doch müssen sich die internationalen Rotkreuzorganisationen, die dasselbe Ideal wie die nationalen Gesellschaften beseelt, hiebei eine auf den ersten Blick vielleicht überraschende Zurückhaltung auferlegen, wenn sie gewillt sind, ihren neutralen und unparteilichen Charakter unverletzt zu erhalten. Dies gilt ganz besonders im Falle des Internationalen Komitees, da es seine besondere Aufgabe ist, in den besonders kritischen Zeiten von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen als neutrales Verbindungsglied Dienste zu leisten.

Obwohl die hauptsächlichste und unmittelbarste Aufgabe des Roten Kreuzes darin besteht, menschliches Leiden erleichtern zu helfen, besitzt es doch das grösste Interesse daran, dass sein Werk auf dem Wege internationaler Verträge sichergestellt wird. Die ersten Bemühungen der Gründer des Roten Kreuzes gingen vor allem aus auf die Zusammenberufung der diplomatischen Konferenz von 1864, deren Ergebnis dann die Genfer Konvention war. Seither nahm das Rote Kreuz regen Anteil an allen Bestrebungen, den Krieg weniger unmenschlich zu machen, ihn zu beschränken und ihn schliesslich und letztlich zu bannen. Es ist keine Uebertreibung, zu behaupten, dass die Genfer Konvention, die das erste in der Reihe der Abkommen ist, die versuchten, die Schrecken des Krieges zu mildern, in der bedeutsamen Weiterentwicklung des internationalen Rechtes führend wurde, die im Friedenssystem des Völkerbundes und der ihn ergänzenden Verträge gipfelte.^{4) 5) 6)}

4) Siehe oben S. 54 ff.

5) Vgl. «Das Rote Kreuz und die jüngste Entwicklung des internationalen Rechts», S. 16 ff.

6) Die Friedentätigkeiten des Roten Kreuzes sind ausdrücklichen Artikel 25 des Völkerbundesvertrages anerkannt und der Welthilfeverband (Abkommen vom 12. Juli 1927) bezeichnet einen wichtigen Fortschritt in dieser Richtung hin.

Es ist klar, dass internationale Verträge nur so weit einen Wert haben können, als sie auch wirklich befolgt werden. Es gehört deshalb u. a. zu den Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, alle Klagen betreffend vorgeblicher Verletzungen der Verträge entgegenzunehmen; unter denselben beansprucht die Genfer Konvention eine besondere, wenn auch keineswegs die alleinige Aufmerksamkeit. Das Internationale Komitee erhält diese Klagen hauptsächlich von seiten der nationalen Gesellschaften; aber es zieht auch sonst jeden Protest in Betracht, der an sich gerechtfertigt ist und mit humanitären Angelegenheiten in Verbindung steht. Daneben besitzt es auch selber das Recht zur Initiative und kann von sich aus gewisse Fälle an die Hand nehmen, in denen zwar keine Klagen erhoben wurden, die aber in seinen Augen doch ein rasches Eingreifen erfordern.

Wenn sich auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit Verletzungen bestehender Verträge oder mit irgendwelchen Zuwiderhandlungen gegen die Grundlagen der Menschlichkeit abgibt, so verfolgt es deswegen doch keineswegs die Absicht, sich zum Richter aufzuwerfen. Es ist keine richterliche Instanz und verfügt übrigens von sich aus auch gar nicht über die Mittel, die in Frage kommenden Tatbestände festzustellen, welche allein es in die Lage versetzen würden, Urteile zu fällen. Es beschränkt sich deshalb im allgemeinen darauf, die von ihm selbst oder von Drittpersonen erhobene Klage der nationalen Gesellschaft desjenigen Landes zu übermitteln, welchem eine Vertragsverletzung oder eine unmenschliche Handlung zum Vorwurf gemacht wird. Diese Korrespondenz wird dann meist vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht, auch in Fällen, in denen es die verlangte Antwort nicht erhält. Aber es ist nicht möglich, die Art eines solchen Vorgehens und das Ausmass, in welchem die Öffentlichkeit von demselben unterrichtet werden soll, nach strengen und einheitlichen Regeln festzulegen. Im Unterschied zu einer freien Vereinigung von Einzelpersonen oder zu irgendwelchen Organisationen, denen es vollkommen frei steht, in öffentlichen Kundgebungen der Bewegung oder Entrüstung Ausdruck zu verleihen, die sie angesichts von Geschehnissen empfinden, müssen das Rote Kreuz und ganz besonders das Internationale Komitee mit grösster Vorsicht und ruhigem Blut vorgehen. Es tut dies nicht aus Gleichgültigkeit oder aus Mangel an Mut, sondern auf Grund der Verantwortlichkeiten, die auf ihm lasten; denn es muss stets imstande sein, allen Parteien für ein möglichst unabhängiges Urteil und für Aktionen, die in politischer oder sonstiger Hinsicht aller Parteilichkeit unverdächtig sind, Gewähr zu bieten.

Dank seiner Neutralität und Unparteilichkeit ist an das Rote Kreuz schon des öfters die Aufforderung ergangen, Tatbestände festzustellen. Das ist der Grund, weshalb z. B. Abgeordnete nationaler Gesellschaften und namentlich solche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zugelassen wurden, Gefangenenlager zu besichtigen. Das Vertrauen, das auf diese Weise dem Roten Kreuz entgegengebracht wird, verpflichtet dasselbe zu vollkommener Verschwiegenheit. Feststellungen, die es dank der Auskunftsmöglichkeiten, welche es durch diese Vertrauensstellung besitzt, auf unmittelbare oder mittelbare Art machen konnte, dürfen ausschliesslich humanitären Zwecken und nie irgendwelchen politischen Belangen der einen oder der andern Partei dienstbar gemacht werden, so berechtigt sie an sich auch sein mögen. Das Rote Kreuz oder das Internationale Komitee im besondern werden sich jedes Mal, wenn an sie die Aufforderung ergeht, in Frage gestellte Tatsachen festzustellen, bemühen, dass die Objektivität und Unparteilichkeit des Verfahrens auf jede nur denkbare Art und Weise sichergestellt werde. Diese Objektivität und Unparteilichkeit müssen nicht nur tatsächlich vorhanden sein, sondern es soll auch nicht nach aussen hin der blosse Schein der Befangenheit aufkommen. Darauf, dass sich das Rote Kreuz in einem solchen Falle keine wie immer geartete richterliche Autorität an-

Spielen ist wichtig und so notwendig wie das Essen und Schlafen.
 Spielgelegenheit ist Entfaltungsmöglichkeit.
 Das spielende Kind lernt beobachten und vergleichen.
 Spielzeug ist daher für ein Kind, das sich normal entwickeln soll, eine unentbehrliche Sache.

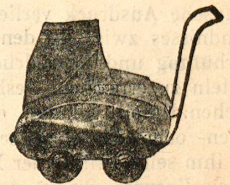
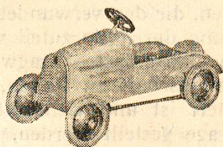
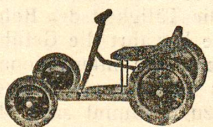
Ihr guter Stern
 sagt Ihnen:
wisa gloria

Verlangen Sie heute noch unsern
GRATIS-KATALOG RK

WISA-GLORIA

Erste schweiz. Kinderwagen-,
 Holz- und Spielwarenfabrik
LENZBURG

Die Wisa-Gloria-Spielsachen gehören zu denen, die von jeher dem Kinde besondere Freude bereiteten. Es wurde bei der Ausführung daran gedacht, alles auszuschalten, was irgendwie schädlich oder verletzend wirken könnte. Gönnen Sie auch Ihren Kindern die soliden, gediegenen, einfachen Wisa-Gloria-Spielzeuge.



Eine Schaffhauser-Taschenapotheke zu Weihnachten



«Die beste und schönste Taschenapotheke...» sagen Samariter, Bergsteiger, Pfadfinder, Velofahrer, Ferienwanderer, Skifahrer und alle, die sie kennen lernen.

Ihre Vorzüge: 1. Zweckmässiger Inhalt: Sie enthält keinen unnützen Tand, dafür aber alles, was man auf Touren, Reisen oder beim Sport für die Behandlung kleiner Verletzungen, bei Unwohlsein, Magen- und Darmstörungen, Ueberanstrengung usw. braucht. Sogar Schere, Pinzette und Salmiak fehlen nicht. Eine leicht verständliche Gebrauchsanweisung gibt Ratschläge für die erste Hilfe. 2. Von allen Mitteln sind ausreichende Mengen, nicht nur «Versucherli» vorhanden. 3. Ihr Originalinhalt kann in jeder öffentlichen Apotheke wieder ergänzt werden. 4. Das Etui ist solid und hygienisch. Es rostet nicht.

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| 1 Vioform-Verbandpatrone | 1 Gläschen zu 15 Aloepillen gegen Verstopfung |
| 2 Reserveverbände mit Gazebinde, Watte und Verbandklammer | 1 Gläschen zu 8 Tannin alb. Tabletten gegen Durchfall |
| 1 Carton Rhenax Salbenkompressen | 1 Gläschen zu 8 Tabletten gegen Kopfweh und Uebelkeit |
| 1 Carton Pflasterverbände | 1 Schere |
| 1 Rhenax-Jodfeder | 1 Pinzette |
| 1 Salmiak-Feder | |

Spezialpreis für Samaritervereine Fr. 6.—, anstatt Fr. 7.20. Bei grösseren Bezügen Mengenrabatte. Auskunft durch die Herstellerin: Internat. Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen.

masst, wurde schon oben hingewiesen. Denn seine Aufgabe ist eine andere; sie liegt auf dem Gebiet des Helfens.

Beim gegenwärtigen Zustand des internationalen Rechts wirft die Neutralität des Roten Kreuzes ein ganz besonders schwieriges Problem auf. Als die Genfer Konvention im Jahre 1864 unterzeichnet wurde, machte das internationale Recht keinen Unterschied zwischen erlaubten und unerlaubten Kriegen. Natürlich konnte jedermann vom Standpunkt seiner persönlichen Ueberzeugungen aus die Anwendung des Krieges nach freiem Ermessen beurteilen. Das Völkerrecht liess ihn jedoch, als Ausfluss der Souveränität des Staates, gelten, ohne ein Werturteil über ihn zu fällen. Für das Rote Kreuz konnte sich damals die Frage gar nicht stellen, wie seine Haltung gegenüber dem Krieg, je nach dem vorliegenden Falle, sein müsse. Aber seither hat der Völkerbund das Recht zum Kriege von ganz andern Gesichtspunkten aus angesehen; der Kellogg-Pakt hat den Krieg als Mittel der staatlichen Politik in aller Form verurteilt und der Völkerbundspakt hat sogar einen ersten Versuch gemacht, um eine gemeinsame Abwehr gegen widerrechtliche Kriege in die Wege zu leiten und hat auf diese Weise die Bedeutung der Neutralität tiefgehend verändert. Man konnte sich deshalb wohl die Frage stellen, ob das Rote Kreuz seine Neutralität, d. h. seine «gleichartige» Haltung gegenüber allen kriegführenden Parteien beibehalten würde, wenn gewisse derselben entgegen einem Abkommen, welches das Recht zum Kriege begrenzt oder ausschliesst, zu den Waffen greifen würden.

Es wird dies tun; denn das ausschliesslich humanitäre Ziel des Roten Kreuzes muss vor jeder andern Ueberlegung den Ausschlag geben. Allerdings liegt den Bestrebungen, die auf die Unterdrückung des Krieges gerichtet sind, ebenfalls ein humanitäres Ziel zugrunde, das sogar sehr hoch gesteckt ist. So haben auch die internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes seit dem Weltkrieg häufig ihrem Wunsche Ausdruck verliehen, den Geist des Friedens und des Verständnisses zwischen den Völkern zu fördern. Aber die eigentliche Verhütung und Unterdrückung des Krieges ist nur mit politischen Mitteln zu erreichen; deshalb muss das Rote Kreuz gegenüber einer solchen Unterdrückung, ebenso wie auch gegenüber jeder andern Innen- oder aussenpolitischen Aktion, die Zurückhaltung einnehmen, die ihm seine Pflicht der Neutralität auferlegt. Die Haupttätigkeit des Roten Kreuzes, die in der Hilfeleistung für alle Opfer des Krieges besteht, darf keinesfalls der Frage nach der Berechtigung des Krieges untergeordnet werden. Der Wahlspruch «res sacra miser» gilt unter

allen Umständen. Man erwartet ja auch weiterhin, dass das Rote Kreuz bei Bürgerkriegen oder inneren Unruhen eingreifen solle, wo doch das Recht, zu den Waffen zu greifen, aufs heftigste bestritten wird.

Der Gedanke, dass das Rote Kreuz seine Tätigkeit während eines Krieges unter Staaten in jedem Falle weiterführen könne, wurde vom Völkerbund in der Versammlung vom 4. Oktober 1921 in einem Beschlusse gutgeheissen, der auch bei der Anwendung der wirtschaftlichen Waffe die Aufrechterhaltung der humanitären Beziehungen vorsieht.

Ebenso wie der Begriff der Neutralität und die Tätigkeit des Roten Kreuzes keineswegs unvereinbar sind — und wir haben weiter oben nachgewiesen, dass, ganz im Gegenteil, eine enge Verbindung zwischen ihnen besteht — so liegt auch kein Widerspruch vor zwischen einer Aktion des Roten Kreuzes und einer gemeinsamen Front der Staaten, die sich auf Grund von Artikel 16 des Völkerbundpaktes²⁾ zu einer Kriegsverhütungsaktion zusammenschliessen. Wenn auf Grund einer solchen gemeinsamen Aktion verschiedene Mächte in den Kriegszustand treten, so nimmt die Anzahl der neutralen Gesellschaften, die ihre Dienste den kriegführenden Parteien zur Verfügung stellen können, natürlich im selben Mass ab. Doch die in der Genfer Konvention aufgestellten Grundsätze behalten für alle Kriegführenden ihre volle Geltung, und die Gesellschaften derjenigen Länder, die aus irgend einem Grunde nicht an dem Kriege teilnehmen, können ihre Tätigkeit ohne Unterschied zugunsten aller Kriegsparteien fortsetzen. Auch dann ist es von grösster Wichtigkeit, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das nur im internationalen Rahmen handelt, weiterhin die Tätigkeit ausüben kann, die ihm die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes einräumen.

Gemessen an dem grossen Elend, das jeder Krieg zur Folge hat, ist die vom Roten Kreuz geleistete Hilfe verschwindend klein. Doch darf sie nicht nur vom rein praktischen Standpunkt der Erleichterung aus gesehen werden, die den verwundeten und kranken Soldaten und der Zivilbevölkerung durch sie zuteil wird. Die Tätigkeit des Roten Kreuzes hat noch eine grössere Tragweite: sie bewahrt die Gefühle menschlicher Gemeinschaft zu Zeiten, in denen die internationale Ordnung erschüttert ist und vielleicht sogar die völkerrechtlichen Bindungen in Frage gestellt werden, die dazu bestimmt sind, die Schrecken des Krieges in gewissen Schranken zu halten. Gerade dann

²⁾ Vgl. XIV. internationale Konferenz in Brüssel, 1930, Beschluss XXIV.

RADIO SCHWEIZ

Aktiengesellschaft für drahtlose Telegraphie und Telephonie

Direktion: Hauptpostgebäude, Bern. — Telephon 2 26 10

Direkte radiotelegraphische Verbindung mit:

Japan
China
Nordamerika
Mexiko, Zentralamerika und Westindien (via New York)
Südamerika
Anderen überseeischen Ländern (via London)
Grossbritannien und Irland
Portugal
Spanien
Dänemark
Schweden
Bund der sozialistischen Soviet-Republiken (Russland)
Türkei

Telegramme mit dem faxfreien Leitvermerk «Via Radiosuisse» werden von sämtlichen Telegraphenbureaux entgegengenommen. Der Aufgeber kann für die «Via Radiosuisse» beförderten Uebersee-Telegramme zur Weiterleitung ab London auch jeden beliebigen Kabelweg vorschreiben.

Die Radio-Schweiz A.-G. unterhält eigene Betriebsbureaux in BERN, ZÜRICH und GENÈVE und besitzt eine direkte Fernschreibverbindung mit dem Haupttelegraphenamt BASEL. Aus den übrigen Orten der Schweiz erfolgt die prompte Zuleitung an die Radio-Schweiz über die Leitungen der Schweiz. Telegraphenverwaltung.

Telephonanrufe für Telegrammaufgabe:
Betriebsbureau Bern Nr. 2 26 03; Genève Nr. 5 22 33; Zürich 5 17 77.

Tarif: Die Taxen für «Via Radiosuisse» geleitete Telegramme sind die nämlichen wie für den Drahtverkehr.



Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft
in Winterthur

Unfall-, Haftpflicht-, Auto-, Einbruch-
diebstahl- u. Kautionsversicherungen

ist es von allergrösster Bedeutung, dass die letzte Brücke zwischen den kämpfenden Völkern, die vom Roten Kreuz gebildet wird, weder in sich zusammenstürze noch von aussen durch die Gewalt gefährdet werde und dass ihre beiden Widerlager, die Neutralität und Unparteilichkeit, nie dem Drucke der Leidenschaften nachgeben.

Die Neutralität, die das Grundelement des Roten Kreuzes ausmacht, auferlegt Verantwortung, Pflichten und Opfer. Denn die Menschen, die sich seinen Aufgaben widmen, sind natürlicherweise der Kritik oder dem Vorwurf der Gleichgültigkeit oder der Parteinahme ausgesetzt, die von der einen oder von der andern der an der Auseinandersetzung beteiligten Parteien oder sogar von seiten Dritter stammen können. An sich sind die Grundsätze des Roten Kreuzes einfach; aber ihre Anwendung unter Verhältnissen, die selten vorausgesehen werden können und immer schwierig, ja oft tragisch sind, ist nicht leicht. Es mag wohl sein, dass sich diejenigen, die handeln müssen, manchmal irren. Aber sie bemühen sich auf jeden Fall, kritischen Einwänden und Anregungen im Geiste verständnisvoller Sachlichkeit offen zu stehen, der aller Arbeit des Roten Kreuzes zugrunde liegen muss. Denn das Rote Kreuz wird nie aufhören, alles zu tun, um nach bestem Wissen seiner humanitären Aufgabe nachzukommen. Das ihm auf diesem Wege gesetzte Zeichen bedeutet Verantwortung, aber auch Hoffnung und Verheissung.

Kleine Nachrichten - Petites communications Piccole comunicazioni

La Ligue des Croix-Rouges et le secours aux victimes de la guerre.

La Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge a récemment effectué en faveur des Sociétés nationales de la Croix-Rouge et d'institutions philanthropiques des achats de laine, de lait et de vêtements.

C'est ainsi que sur les fonds mis à la disposition de la Ligue par la Croix-Rouge suisse et le Rotary international, 2400 kilogrammes de laine ont été achetés à l'intention des ouvriers de la Croix-Rouge française qui confectionneront des articles de layette pour le service social de la Croix-Rouge française et des chaussettes, mouflés et chandails pour la colonie d'enfants polonais de Villars-de-Lans.

Un don de la Croix-Rouge américaine a permis à la Ligue de faire un achat de 100 caisses de lait pour les enfants de Paris et des régions

Basler Kantonalbank

Basel



STAATS-

GARANTIE

Gegründet 1899

Dotationskapital Fr. 25,000,000.—

Reserven Fr. 37,450,000.—

empfiehlt sich zur Besorgung aller

Bankgeschäfte